



Faktenblatt

1. November 2007

Materielle Unterschiede zwischen schweizerischem Recht und REACH

Die Chemikalien, die in den Geltungsbereich von REACH fallen, werden im Schweizer Recht insbesondere durch das Chemikaliengesetz (ChemG), das Umweltschutzgesetz (USG) und die darauf basierenden Verordnungen geregelt. Auf der Gesetzesstufe weicht das Schweizer Recht von der REACH Verordnung kurz zusammengefasst in den folgenden zentralen Punkten ab.

Chemikaliengesetz

- Es bestehen unterschiedliche Anforderungen für neue und alte Stoffe.
- Die Grundpflichten des Herstellers bei Stoffen knüpft an das Inverkehrbringen an – und nicht an die Produktion. So sind in der Schweiz produzierte, aber nicht in Verkehr gebrachte Stoffe nicht anmeldepflichtig. Nicht in der Schweiz in Verkehr gebracht werden z.B. Stoffe, die ausschliesslich für den Export bestimmt sind oder die ausschliesslich in Gegenstände verarbeitet werden.
- Die Vorschriften über Stoffe in Erzeugnissen (Gegenstände) sind weniger streng als unter REACH.
- Die Grundlage für eine Zulassungspflicht für besonders Besorgnis erregende Stoffe fehlt. Die Verantwortung für die Risikobewertung und die offizielle Einstufung von Stoffen liegt hauptsächlich bei den Behörden. REACH bringt eine Beweisumkehrlast, d.h. die Hauptverantwortung liegt nun auch bei Stoffen - nicht nur bei Zubereitungen - bei den Herstellern und Importeuren.
- Es besteht keine Verpflichtung der nachgeschalteten Anwender zur Information der Hersteller über Verwendungszweck und -art der Stoffe und Zubereitungen.

Umweltschutzgesetz

- Die Anmeldepflicht der Stoffe knüpft an das Inverkehrbringen an (wie beim Chemikaliengesetz). In der Schweiz produzierte, aber nicht in Verkehr gebrachte Stoffe sind nicht registrierungspflichtig.
- Es besteht keine Verpflichtung der nachgeschalteten Anwender zur Information der Hersteller über Verwendungszweck und -art der Stoffe und Zubereitungen.
- Ansonsten stehen die Neuerungen der REACH Verordnung nicht im Widerspruch mit dem USG. Dies liegt im hohen Abstraktionsgrad des USG begründet, welches als Rahmengesetz eine breite Thematik und nicht bloss die Chemikalien abdeckt.